

**Synopse
zur Neufassung der
Friedhofssatzung der Gemeinde Bell**

BISHERIGE SATZUNG

Friedhofssatzung der Gemeinde Bell vom 24.11.1987 *1)

Der Gemeinderat von Bell hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), BS 2.020 – 1, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) die Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck

Der Friedhof der Gemeinde Bell ist Eigentum der Ortsgemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bell waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, tritt an Stelle des schriftlichen Bescheides die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten

NEUE SATZUNG

Friedhofssatzung

der Gemeinde Bell vom 00.00.2020

Der Gemeinderat von Bell hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in der Gemeinde Bell gelegenen Friedhof an der Wehrer Straße, der in der Trägerschaft der Gemeinde Bell steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestellungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde Bell waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Bell gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder

Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters, seines Vertreters und des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge (Lkw nur bis 1,5 to) der in § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof dringend benötigen, zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

g) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Der Ortsbürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,

b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,

i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Bell, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihr Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister. Ausnahmegenehmigungen sind möglich, wenn der Ausführende über die erforderliche Fachkunde verfügt und es sich bei der Grabstätte um die eines Familienmitgliedes handelt.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen sollen, einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Ausweise der Beschäftigten werden vom Ortsbürgermeister ausgestellt und sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen des Ortsbürgermeisters zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde verursachen.

(5) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Buchst. c (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (vorübergehendes Betretungsverbot) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchst. c (Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 (vorübergehendes Betretungsverbot) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde des Standesamtes, Bestattungsgenehmigung der Ortpolizeibehörde) vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Ortsbürgermeister setzt die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen und Beisetzungen in der Regel nicht durchgeführt.
- (3) Bei bereits vorhandenen mehrstelligen Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte bei Eintritt eines Beisetzungsfalles den Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die hierdurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Bell zu erstatten.

§ 6 a Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 müssen Urnen und Überurnen bei Baumbestattungen im Sinne von § 12 b biologisch abbaubar sein. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche, ohne Hügel, bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 7 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter oder einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 2 Abs. 3 (Außerdienststellung und Entwidmung) bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 (Abräumen von Reihengrabstätten bei Vernachlässigung) und des § 22 Abs. 1 Satz 4 (Entziehung von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Der Ortsbürgermeister bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch ein Umbetten nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Ausgrabungen zu Umbettungen nach auswärtigen Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung des übernehmenden Friedhofes.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Normale Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und sonstige Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen, die nach § 13 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 12 beigesetzt werden, beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätten,
 - e) Rasengrabstätten als Erdbestattung
 - f) Urnengrabstätten als Baumbestattung
 - g) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Normale Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und sonstige Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 11

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge 1,40 m, Breite 0,80 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über das 5. Lebensjahr

Länge 2,20 m, Breite 0,90 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr in der Grabstätte eines Angehörigen beigesetzt werden, ohne daß sich aber hierdurch die Ruhezeit verlängert.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher bekannt gemacht. Die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde über die Art der Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Gemeinde beim Todesfall bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur erworben werden bei Eintritt eines Todesfalles. Lebende können, soweit sie das 70. Lebensjahr vollendet und keine Nachkommen haben, Wahlgrabstätten erwerben. Der Ankauf von Doppelgrabstätten ist nur zulässig, wenn der Ehepartner oder Lebensgefährte mindestens 60 Jahre alt ist.

(2) Die Doppelwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge 2,20 m, Breite 2,00 m.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten und Lebensgefährten

b) Kinder und angenommene Kinder

c) Geschwister

Die Höchstzahl der zusammengefassten Grabstätten darf zwei nicht überschreiten.

(5) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Ist zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts bereits abzusehen, dass das Gräberfeld, in dem die Wahlgrabstätte liegt, in absehbarer Zeit aufgerufen wird, wird der Verlängerung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen mit einer Umbettung in eine andere von der Gemeinde auszuwählende Wahlgrabstätte einverstanden sind. Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen. Sie sind fällig zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabstätten/oder Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge 1,40 m, Breite 0,80 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge 2,20 m, Breite 0,90 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden. Innerhalb von 10 Jahren ab dem Belegungsdatum ist es zulässig, noch eine Urne im Reihengrab zu bestatten. Die Ruhezeit der Reihengrabstätte verlängert sich somit nicht über 25 Jahre hinaus. Mit dem Ablauf der 10-Jahres-Frist nach Satz 2 erlischt der Rechtsanspruch auf eine derartige zusätzliche Urnenbeisetzung in der Reihengrabstätte.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Doppelgrabstätten) und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Zu Lebzeiten können Personen eine Wahlgrabstätte erwerben, soweit sie das 70. Lebensjahr vollendet und keine Nachkommen haben. Der Ankauf von Doppelgrabstätten ist nur zulässig, wenn der Ehepartner oder Lebensgefährte mindestens 60 Jahre alt ist.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Die Doppelwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge 2,20 m, Breite 2,00 m

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Ruhezeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren. Ist zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes bereits abzusehen, dass das Gräberfeld, in dem sich die Wahlgrabstätte befindet, in absehbarer Zeit zur Einebnung aufgerufen wird, kann der Friedhofsträger seine Zustimmung zur Verlängerung des Nutzungsrechtes mit der Forderung gegenüber dem Nutzungsberechtigten bzw. den

Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Reicht im Beerdigungsfalle die Dauer des Nutzungsrechtes zur Wahrung der vorgeschriebenen Ruhezeit nicht aus, so muss das Nutzungsrecht mindestens um die Zahl der Jahre, die zur Wahrnehmung der vorgeschriebenen Ruhezeit erforderlich ist, verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 12 a Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) anonyme Urnengrabstätten
- c) in Flächen für Baumbestattungen

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Sie haben die Abmessung von 42,5 X 60 cm und befinden sich in einem gesonderten Gräberfeld. Ihre Gestaltung wird von der Gemeinde in einheitlichen Granitabdeckungen mit einheitlicher Beschriftung vorgenommen. Die Beisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- u. Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Angehörigen verbinden, dass diese mit einer Umbettung in eine andere von dem Friedhofsträger auszuwählenden Wahlgrabstätte einverstanden sind. Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. seine Angehörigen. Diese Kosten werden fällig zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor weist der Friedhofsträger durch öffentliche Bekanntmachung auf diese satzungsrechtliche Regelung hin.

(12) In bereits teilweise oder vollständig belegten Wahlgrabstätten können zusätzlich noch bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Regelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in anonymen Urnenreihengrabstätten
- c) in Urnengrabstätten als Baumbestattung
- d) in Einzelgrabstätten, eine Urne gemäß § 13 Abs. 4, Satz 2 - 4
- d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen gemäß § 14 Abs. 2

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.

Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, welche der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnen werden in einem Raster in Abständen von 50 cm in einem Rasenfeld beigesetzt. Eine Bekanntgabe der genauen Grablage erfolgt nicht. Die Angehörigen verpflichten sich, auf jeden Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten.

Flächen für Baumbestattungen sind Aschenstätten, in denen die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume erfolgt.

§ 12 b

Urnengrabstätten als Baumbestattungen

(1) In den Bereichen der Urnengrabflächen für Baumbestattungen erfolgt die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume. An diesen Bäumen ist eine Plakette mit der Registriernummer angebracht, um das Auffinden zu erleichtern.

(2) Pro Baum werden maximal 12 Urnengrabplätze im Radius von bis zu 3 m ausgewiesen. Für Ehepartner oder Lebenspartner besteht die Möglichkeit einen 2. Urnenplatz in der gleichen Reihe zu erwerben.

(3) Die Bereiche für Baumbestattungen bleiben Natur belassen. Eine Pflege erfolgt ausschließlich durch Personal bzw. Beauftragte der Gemeinde Bell. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichen sind nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch eine kleine Anzahl von Blumensträußen, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann 2 Wochen nach der Beisetzung diese niedergelegten Materialien entfernen.

(4) Das Herstellen und Anbringen eines Markierungsschildes mit Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen in der Größe 10 x 12 cm wird durch die Friedhofsverwaltung, an einem dafür vorgesehenen Metallkranz am Fuß des jeweiligen Baumes, nahe der beigesetzten Urne, vorgenommen, die Kosten hierfür werden mit den übrigen Friedhofsgebühren dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die auf einem hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, eine Ausfertigung der ordnungsbehördlichen Bestattungsgenehmigung und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Urnengrabstätten als Baumbestattung

(1) Flächen für Baumbestattungen sind Aschenstätten, in denen die Beisetzung der Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume erfolgt.

(2) An diesen Bäumen wird jeweils eine Plakette mit der Registrierungsnummer angebracht, um das Auffinden der jeweiligen Beisetzungsstelle zu erleichtern

(3) Pro Baum werden maximal 12 Urnengrabplätze im Radius von bis zu 3 m ausgewiesen. Für Ehepartner oder Lebenspartner besteht die Möglichkeit, einen zweiten Urnenplatz in der gleichen Reihe am selben Baum zu erwerben.

(4) Die Bereiche für Baumbestattungen bleiben naturbelassen. Eine Pflege erfolgt ausschließlich durch Personal bzw. Beauftragte des Friedhofsträgers. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichnungen sind nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch eine kleine Anzahl von Blumensträußen, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Der Friedhofsträger kann zwei Wochen nach der Beisetzung diese niedergelegten Materialien wieder entfernen.

(5) Das Herstellen und Anbringen eines Markierungsschildes in den Abmessungen 10 x 12 cm mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum der/des Verstorbenen wird durch die Friedhofsverwaltung, an einem dafür vorgesehenen Metallkranz am Fuß des jeweiligen Baumes, nahe der beigesetzten Urne, vorgenommen. Die Kosten hierfür werden der/dem Nutzungsberechtigten mit den übrigen Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt.

(6) Mit dem Erwerb einer derartigen Grabstätte erkennen die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an, dass es seitens des Friedhofsträgers eine regelmäßige Überprüfung der dort aufstehenden Bäume geben muss. Sollte dabei eine massive Erkrankung eines Baumes oder mehrerer Bäume festgestellt werden, könnte der Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht dazu gezwungen werden, den oder die maßgeblichen Bäume zu entfernen. Der Friedhofsträger sichert den betroffenen Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen die alsbaldige Neuanpflanzung eines „Ersatz-Baumes“ zu.

§ 17

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die hierfür in eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen.

(2) Die Grabflächen für die Erdbestattungen als Rasengrabstätten werden gemäß den Vorgaben der Friedhofsverwaltung der Reihe nach angeordnet und vergeben. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(3) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt durch einheitliche Natursteinplatten, die von dem Friedhofsträger beschafft und einheitlich beschriftet werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14

Grabmale und Einfassungen

(1) Die Grabmale und Einfassungen müssen sich in Form, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guß oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Nicht zugelassen sind:

a) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl.

b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen

c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen

d) Lichtbilder.

Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder, gemessen ab Gelände (Grabmitte) nicht überschreiten. In der Breite dürfen Grabsteine maximal bis Innenkante der Einfassung reichen. Für Stelen gilt eine maximale Höhe von 1,50 m. Das Abdecken von Grabstätten mit Grabplatten ist nur bis zu 2/3 der Fläche zulässig

Als Grabeinfassungen sind zulässig:

a) Naturstein

b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.

c) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal angebracht werden.

Bei Urnengrabstätten sind Grabmale mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Breite von max. 0,40 m erlaubt. Die Urnengrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden.

4) Die Bereiche der Rasengrabstätten bleiben naturbelassen. Eine Pflege erfolgt ausschließlich durch Personal bzw. Beauftragte des Friedhofsträgers. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichnungen sind nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch eine kleine Anzahl von Blumensträußen, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann diese niedergelegten Materialien zwei Wochen nach der Beisetzung wieder entfernen.

§18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung der Grabmale und Einfassungen

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Form, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteincharakter, Holz oder Metall (Bronze, Guss oder Schmiedeeisen) – hergestellt werden. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. Sie sollen schlicht gestaltet und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Nicht zugelassen sind aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Kunststoff und dergl. Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Topf- oder Grottensteinen, Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie Lichtbilder. Grabstätten dürfen nur zu 2/3 abgedeckt werden.

(4) Stehende Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder, gemessen ab Gelände (Grabmitte) nicht überschreiten. In der Breite dürfen Grabsteine maximal bis Innenkante der Einfassung reichen. Für Stelen gilt eine maximale Höhe von 1,50 m. Das Abdecken von Grabstätten mit Grabplatten ist nur bis zu 2/3 der Fläche zulässig Als Grabeinfassungen sind zulässig:

a) Naturstein

b) Betonwerkstein mit Natursteincharakter aus wetterbeständigem Material.

c) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal angebracht werden.

Bei Urnengrabstätten sind Grabmale mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Breite von max. 0,40 m erlaubt. Die Urnengrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden.

(5) In Bereichen der anonymen Urnenreihengrabstellen werden einzelne Gräber nicht gekennzeichnet. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Vor Ablehnung einer Genehmigung ist der Friedhofsausschuss zu hören.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen eine Grabmalzeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die genehmigte Zeichnung ist beim Anliefern der Grabmale und Einfassungen unaufgefordert dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung oder nicht sachgemäß aufgestellt Grabmale und Einfassungen können auf Kosten des Aufstellers oder Auftraggebers von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Gemeinde Anweisungen geben. Sie kann überprüfen, ob die angewiesene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen im Sinne des § 12 Abs. 4.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Ortsbürgermeisters nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal und die Einfassung zu entfernen. Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung bzw. ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstelle. Bei Gefahr im Verzuge kann der Ortsbürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen, treffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfassungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Ortsbürgermeister. Vor Ablehnung einer Genehmigung ist der Friedhofsausschuss zu hören.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen eine Grabmalzeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Ortsbürgermeister. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die genehmigte Zeichnung ist beim Anliefern der Grabmale und Einfassungen unaufgefordert dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung oder nicht sachgemäß aufgestellte Grabmale und Einfassungen können auf Kosten des Aufstellers oder Auftraggebers vom Friedhofsträger entfernt werden.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Einfassungen sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Grabmale und Einfassungen sind dauerhaft im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 6.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Einfassungen gefährdet, ist der für die Unterhaltung verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren, § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 18 **Entfernung**

(1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ortsbürgermeisters von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die Einfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahl- und Reihengrabstätten von dem Friedhofspersonal abgeräumt werden, haben der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 6 Satz 3 (Ablagerung von Abraum der Gewerbetreibenden) bleibt unberührt.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern u.ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Gießkannen, Blument Vasen usw. dürfen nicht hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen der Gemeinde aufbewahrt werden.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und deren unmittelbarer Umgebung anzupassen.

(4) Bäume und hochwachsende Sträucher bedürfen vor der Anpflanzung der Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

(5) Die Gemeinde kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen und Sträucher auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(8) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten, die im Todesfall erworben werden, binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(9) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24 **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahl- und Reihengrabstätten von dem Friedhofspersonal oder von Fachfirmen abgeräumt werden, haben der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen die Kosten zu tragen.

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern u.ä. zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet. Solle unpassenden Gefäße können durch das Friedhofspersonal entfernt werden. Gießkannen, Blument Vasen usw. dürfen nicht hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen der Gemeinde aufbewahrt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Gestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 20

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 6) auf schriftliche Aufforderung des Ortsbürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Einfassung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 21

Benutzung der Friedhofskapelle und Beisetzung

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. zur Überführung auf einen anderen Friedhof. Die Leichen sind möglichst am Sterbetag, spätestens 36 Stunden nach dem Tod, in der Dämmerung in die Aufbahrungszellen der Friedhofskapelle zu überführen. Die Friedhofskapelle darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. eines sonstigen Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der an den Eingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort nach der Überführung in die Leichenhalle schließen zu lassen.
- (3) Die Leichen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind sofort nach Eintritt des Todes in geschlossenen Särgen in der Friedhofskapelle zu bringen. Sie dürfen von den Angehörigen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde besichtigt werden.
- (4) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 26

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 25 Satz 4 ist zu beachten.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt können Reihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Einfassung innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolge des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.
- (4) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

8. Leichenhalle

§ 28

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof. Die Friedhofskapelle darf nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. eines sonstigen Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle (Leichenkammer) aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 22 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe des Verstorbenen abgehalten werden. Die Ausstattung der Friedhofskapelle erfolgt in der Regel durch die Beerdigungsinstitute. Die Gemeinde stellt eine Grundausrüstung zur Verfügung.

(2) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen die Würde des Friedhofes nicht verletzen.

IX. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Geldbuße, Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder auf Grund der Satzung ergangener vollziehbarer Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

(4) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe der Verstorbenen abgehalten werden. Die Ausstattung der Friedhofskapelle erfolgt in der Regel durch die Beerdigungsinstitute. Die Gemeinde stellt eine Grundausrüstung zur Verfügung.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen die Würde des Friedhofes nicht verletzen.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 S. 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausrüstungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 8. Grabmale und Grabausrüstungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
 9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
 11. Grabstätten entgegen § 20 mit Grababdeckungen versieht,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 13. die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweiligen gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.11.1967 und die Änderungssatzung vom 12.12.1977 außer Kraft.

Bell, den 24.11.1987
Der Ortsbürgermeister Siegel
B. Merkler

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Für die Benutzung des von der Gemeinde Bell verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.1987 mit ihren Änderungssatzungen, zuletzt vom 20.05.2019, außer Kraft.

Bell, den 00.00.2020
Gemeinde Bell (Dienstsiegel)

gez. Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

--	--

